

66. Jahrgang Nr. 31  
 Donnerstag, 4. August 2011


## **i** INHALTSVERZEICHNIS

Kampagnenmotiv vorgestellt .....	S. 171
Bebauungsplan unwirksam .....	S. 171
Bekanntmachungen .....	S. 172
Auf einen Blick .....	S. 176

## KAMPAGNENMOTIV ZUR „GRÖSSTEN STRASSENMODENSCHAU DER WELT“

Das Kampagnenmotiv zur 20. „Größten Straßenmodenschau der Welt“ in Krefeld haben die Organisatoren nun vorgestellt. „Das Bildmotiv stammt aus der s.Oliver Casual Lifestylewelt für die Herbst/Winterkampagne 2011“, sagt Ulrich Cloos, Fachbereichsleiter Marketing und Stadtentwicklung. „Mit dem Motiv des Preisträgers der ‚Goldenen Seidenschleife‘ 2011 wird das sympathische Wechselspiel zwischen natürlicher Mode und entspanntem Stadtleben betont. Die Atmosphäre einer mode-bewussten lockeren Alltäglichkeit passt besonders gut zur ‚Samt- und Seidenstadt‘“, betont Cloos. Zur „Größten Straßenmodenschau der Welt“ am 17. und 18. September werden wie in den Vorjahren bis zu 500 000 Besucher erwartet.

„Unser Preisträger ist überzeugend, weil er authentisch ist. Das Unternehmen s.Oliver ist ganz nah dran am Menschen. Es hat eine sympathische, trendige Philosophie“, meint Cloos. So sei auch das Plakatmotiv. „Es macht gute Laune, versprüht eine fröhliche Gelassenheit. Die Kampagne ist ehrlich, glaubwürdig und weltoffen. Diese Botschaft passt zu Krefeld.“ Besonders freut sich Cloos über das Engagement des Unternehmens: „s.Oliver hat sich Krefeld angeschaut und intensiv mit unserer Stadt auseinandergesetzt. Ein weltweit agierendes Unternehmen identi-



Vorstellung des Plakatmotivs: v.l.n.r. Friedhelm Kutz, Abteilungsleiter Stadtmarketing, Jörg Pastoors, Filialleiter Galeria Kaufhof Krefeld, Ulrich Cloos, Fachbereichsleiter Marketing und Stadtentwicklung, Olaf Scherzer, Gesamtkoordinator der „Größten Straßenmodenschau der Welt“.

ziert sich mit unserer Preisauszeichnung. Darauf sind wir stolz!“ Weitere Informationen über die „Größten Straßenmodenschau der Welt“ in Krefeld stehen im Internet unter [www.strassenmodenschau.de](http://www.strassenmodenschau.de).

## OBERVERWALTUNGSGERICHT ERKLÄRT BEBAUUNGSPLAN FÜR UNWIRKSAM

Den Bebauungsplan Nr. 677/I zum Projekt Rheinblick östlich der Hohenbudberger Straße hat das Oberverwaltungsgericht Münster jetzt nach einer mündlichen Verhandlung für unwirksam erklärt. Ein Grundstückseigentümer hatte im Juni 2009 ein Normenkontrollverfahren angestrengt. Eine Revision ist nicht zugelassen. Die schriftliche Ausfertigung des Urteils sowie die

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

## INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)  
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

genaue Urteilsbegründung sind in zwei bis drei Wochen zu erwarten. Mit der anschließenden Bekanntmachung des Urteils im Amtsblatt der Stadt Krefeld wird die Nichtigkeit des Bebauungsplanes verbindlich für jedermann.

Die Verwaltung wird zunächst die genaue Urteilsbegründung abzuwarten, auf deren Grundlage die planungsrechtlichen Konsequenzen geprüft werden müssen. Sobald nähere Informationen zum Sachverhalt vorliegen, will die Verwaltung mit den betroffenen Grundstückseigentümern die weitere Vorgehensweise erörtern und offene Fragen beantworten.

Der Rat der Stadt Krefeld hatte in seiner Sitzung am 29. April 2009 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 677/I – RheinBlick, östlich Hohenbudberger Straße – gefasst. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Krefeld am 4. Mai 2009 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



## BEKANNTMACHUNGEN

### INKRAFTTRETEN DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 293 – WESTLICH DOHMENSTRASSE ZWISCHEN NEUBURGHOF UND AM FISCHERHOF – IM BEREICH DOHMENSTRASSE 87

#### I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 293 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 293 als Satzung.

#### II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 293 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 293 – westlich Dohmenstraße zwischen Neuburghof und Am Fischerhof – in Kraft.

#### III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 22. Juli 2011

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## **INKRAFTTRETEN DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 463 – HÜTTENALLEE / KAISERSTRASSE / WILHELMSHOFALLEE / JENTGESALLEE – IM BEREICH HÜTTENALLEE 67**

### **I. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 463 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 463 als Satzung.

### **II. Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 293 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 463 – Hüttenallee / Kaiserstraße / Wilhelmshofallee / Jentgesallee – in Kraft.

### **III. Hinweise**

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

*§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB*

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

*§ 44 Abs. 4 BauGB*

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

*§ 215 Abs. 1 BauGB*

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

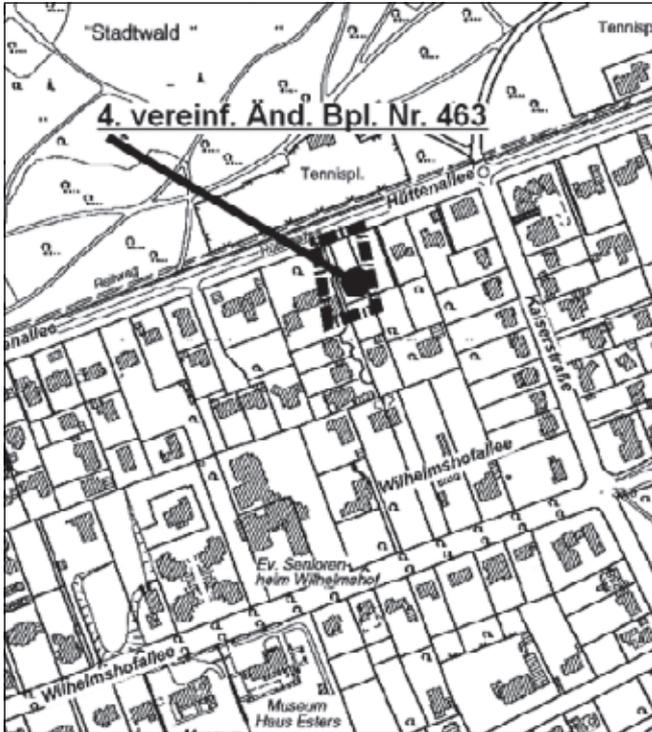
*§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW*

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 22. Juli 2011

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## 274. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD IM BEREICH SÜDLICH WESTERBURGSTRASSE ZWISCHEN PARKSTRASSE UND HOCHSTADENSTRASSE

### I. Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 274. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld abschließend beschlossen.

### II. Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 12.04.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 274 im Bereich südlich Westerburgstraße zwischen Parkstraße und Hochstadenstraße

Düsseldorf, den 25. Juli.2011

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-04KR-274-490  
Im Auftrag  
gez. Linck-Müller

### III. Wirksamwerden

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 274. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 274. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 475,

montags bis freitags vormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags bis mittwochs nachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags nachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Änderung betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### IV. Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 1. August 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 610/I – ÖSTLICH PARKSTRASSE / SÜDLICH WESTERBURGSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 610/I – östlich Parkstraße / südlich Westerburgstraße – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 610/I – östlich Parkstraße / südlich Westerburgstraße – wurde zugestimmt.

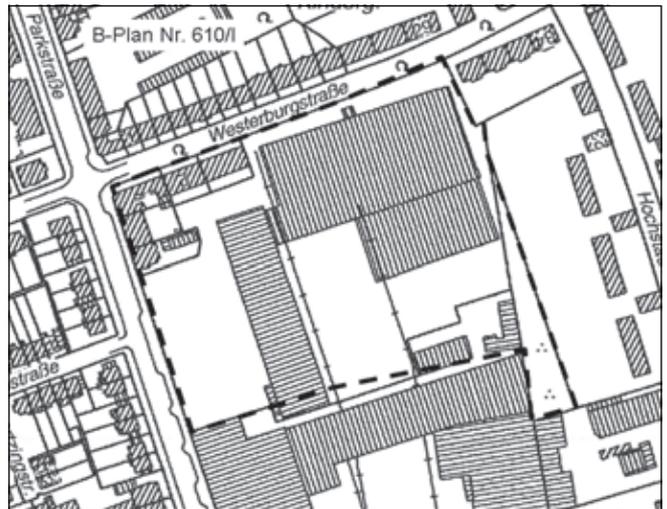
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 610/I treten innerhalb seines Geltungsbereiches folgende Fluchtlinienpläne außer Kraft:

- Fluchtlinienplan Nr. 310, förmlich festgestellt seit dem 08.09.1913 sowie
- Fluchtlinienplan Nr. 374a, förmlich festgestellt seit dem 06.08.1894.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610/I – östlich Parkstraße / südlich Westerburgstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

*§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB*

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

*§ 44 Abs. 4 BauGB*

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

*§ 215 Abs. 1 BauGB*

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

*§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW*

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 1. August 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

## NOTDIENSTE

### Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

05.08. – 07.08.2011

Wirtz & Winzen

Elisabethstraße 37, 47799 Krefeld, 714759

12.08. – 14.08.2011

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126, 47805 Krefeld, 3195-0



## APOTHEKENDIENST

### Montag, 8. August 2011

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570

Seiden-Apotheke, Ostwall 68

### Dienstag, 9. August 2011

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

### Mittwoch, 10. August 2011

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

### Donnerstag, 11. August 2011

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16

Herz-Apotheke, Gladbacher Str. 316

### Freitag, 12. August 2011

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10 a

### Samstag, 13. August 2011

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

### Sonntag, 14. August 2011

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.